

## Versicherungsbedingungen für den DAV Reise-, Sport- und Freizeitschutz

### Die Leistungen im Überblick:

#### Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Notruf-Versicherung

Erstattet gemäß den Versicherungsbedingungen die Kosten für akut notwendige ärztliche Hilfe im Ausland. Selbstbehalt: € 50,- je Versicherungsfall. Bietet weltweite Soforthilfe bei Notfällen im Ausland. Unter einer zentralen Rufnummer steht die ELVIA Assistance-Notrufzentrale 24 Stunden täglich zur Seite.

#### Bergungskosten-Versicherung

Sofern nicht über den Alpinen Sicherheits-Service versichert. Erstattet Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 25.000,-, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn sie vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

#### Gepäck-Versicherung

Ersetzt den Zeitwert des Gepäcks bei Diebstahl oder Raub sowie bei Beschädigung oder Abhandenkommen während des Transports bis zur Höhe der Versicherungssumme: € 1.500,- je Person (Einzelschutz Jugendliche/Erwachsene), € 3.500,- je Familie (Familienschutz).

**Bitte beachten Sie:** Übersteigt der Zeitwert Ihres Gepäcks die Versicherungssumme, so besteht für einzelne Reisen die Möglichkeit, die Versicherungssumme zu erhöhen. Wählen Sie dazu auf der Internetseite [www.elvia.de/extra](http://www.elvia.de/extra) einfach die "Reisegepäck-Versicherung" und dann im weiteren Verlauf die benötigte Versicherungssumme aus. Diese Versicherungssumme gilt dann ergänzend zu den o.g. Beträgen.

#### Sportgeräte-Schutzbrief inkl. Skibruch-Versicherung

Erstattet die Reparatur- oder Mietkosten bzw. den Zeitwert bis zu € 300,- je Schadenfall bei Bruch oder Diebstahl des Sportgeräts. Bietet innerhalb Europas Unterstützung zur Vermittlung einer Werkstatt oder zur Anmietung des Ersatzsportgeräts: Unter einer zentralen Rufnummer steht die ELVIA Assistance-Notrufzentrale 24 Stunden täglich zur Seite.

#### Unfall-Versicherung

Führt ein versicherter Unfall während der Reise oder einer Sport- und Freizeitaktivität zu dauernder Invalidität oder zum Tod, zahlt ELVIA eine Entschädigung, bei Tod € 15.000,-, bei Invalidität bis € 30.000,- ab einem Invaliditätsgrad von 20 %.

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von der nebenstehend genannten Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Versicherungsbedingungen erbracht. Bitte beachten Sie auch die Hinweise für den Schadenfall.

Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht ohne ausdrückliche

Genehmigung abgewichen werden. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.



Olaf Nink

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG  
Niederlassung für Deutschland  
Ludmillastraße 26  
81543 München

Hauptsitz der Aktiengesellschaft ist Wallisellen/Schweiz  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:  
Olaf Nink, München  
HRB 4605 AG München

## Allgemeine Bestimmungen

### VB AB 07 RSF

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 gelten für alle ELVIA Reiseversicherungen zum DAV Reise-, Sport- und Freizeitschutz (kurz RSF).

#### § 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die in der Police/im Versicherungsschein namentlich genannten Personen, sofern ein ständiger Wohnsitz in Deutschland besteht und sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

#### § 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für alle Reisen bis zu einer Reisedauer von max. 31 Tagen sowie für Sport- und Freizeitaktivitäten außerhalb des Wohnbereichs, jedoch nicht bei beruflicher Tätigkeit, dem Hin- und Rückweg zur Arbeit sowie bei Tätigkeiten und Gängen, die der Haushaltsführung und dem Lebensbedarf dienen.

#### § 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der ersten Prämie.
- Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einem der Vertragspartner bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugeht.

#### § 4 Wann ist die Prämie zu zahlen?

- Die Prämie ist gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.
- Die Folgeprämien werden jeweils für ein Versicherungsjahr, frühestens am 1. des Monats in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht. Kann die Folgeprämie zu diesem Termin nicht abgebucht werden, kann ELVIA schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versiche-

rungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei. ELVIA kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### § 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

- Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat;
- Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender, allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens herbeiführt;
- Schäden durch die Teilnahme an
  - Motorsport
  - Expeditionen
  - Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnliche Luftsportarten,
  - öffentlich ausgeschrieben Sportwettkämpfen, soweit nicht vom DAV veranstaltet.

#### § 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- den Schaden unverzüglich ELVIA anzuzeigen;
- das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen und ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-

Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der ELVIA Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

#### § 7 Wann zahlt ELVIA die Entschädigung?

Hat ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

#### § 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an ELVIA abzutreten.
- Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von ELVIA vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

#### § 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

- Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ELVIA ursächlich ist.

- Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in 3 Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

#### § 10 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

- Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
- Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

## Auslandsreise-Krankenversicherung

### VB RK 07 RSF

#### § 1 Was ist versichert?

- Versichert sind die Kosten
  - der Heilbehandlung
  - des Krankentransports
  - der Überführung bei Tod
 bei auf der Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.
- Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

#### § 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

- ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
  - ambulante Behandlung durch einen Arzt;
  - Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
  - stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 VB AB) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
  - den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
  - medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls;
  - schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien bis € 250,-.
- ELVIA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung, sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist.
- Krankenhaustagegeld

Bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland erhalten die versicherte Personen wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.

- Bei jedem versicherten Ereignis trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 50,- sofern sich nicht ein anderer Kostenträger an den Aufwendungen beteiligt hat.

#### § 3 Welche Kosten erstattet ELVIA bei Krankentransport und Überführung?

ELVIA erstattet

- die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

#### § 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
- Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
- Massagen- und Wellness-Behandlung, Fango und Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln;
- Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen einschließlich Krankentransport;
- Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche und Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen einschließlich Krankentransport;
- durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung einschließlich Krankentransport;
- Behandlungen geistiger oder seelischer Störungen sowie Hypnose und Psychotherapie einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel und Krankentransport;
- Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden einschließlich Krankentransport;
- Heilbehandlung und Krankentransport nach Unfällen, die mit-/ursächlich unter Alkoholeinfluss oder durch Drogenmissbrauch eingetreten sind.

#### § 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen;
- ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.
- ELVIA die Rechnungsoriginalen oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versichersträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von ELVIA.

## Notruf-Versicherung

### VB RN 07 RSF

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale ist mit der Durchführung der Leistungen aus der Notruf-Versicherung beauftragt.

#### § 1 Welche Dienste bietet ELVIA?

- ELVIA bietet in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt ELVIA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der ELVIA Assistance-Notrufzentrale sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von ELVIA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- ELVIA hat die Assistance-Notrufzentrale damit beauftragt, für die Versicherten von ELVIA die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Versäumt die versicherte Person, Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat sie die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- Soweit die versicherte Person weder von ELVIA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an ELVIA zurückzahlen.

#### § 2 Welche Hilfeleistung bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Krankheit und Unfall?

- Ambulante Behandlung

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

#### 2. Stationäre Behandlung

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale folgende Leistungen:

##### a) Betreuung

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale Angehörige der versicherten Person.

##### b) Krankenbesuche

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahe stehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort. ELVIA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen.

##### c) Kostenübernahme-Erklärung

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt ELVIA dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. ELVIA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.

#### 3. Krankentrücktransport

Sobald der Vertragsarzt der ELVIA Assistance-Notrufzentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

#### § 3 Beschafft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die ELVIA Assistance-Notrufzentrale zu erstatten.

#### § 4 Welche Dienste leistet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

## Gepäck-Versicherung

### VB RG 07 RSF

Versicherungssumme: € 1.500,- je Person (Einzelschutz Jugendliche/Erwachsene), € 3.500,- je Familie (Familien-schutz).

#### § 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reise-/Gepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person samt Geschenken und Reiseandenken.

#### § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

##### 1. Mitgeführtes Reise-/Gepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reise-/Gepäck während der Reise oder einer Sport- oder Freizeitaktivität (§ 2 VB AB RSF) abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- Unfall eines Transportmittels;
- Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.

## 2. Aufgegebenes Reise-/Gepäck

ELVIA leistet Entschädigung,

- wenn aufgegebenes Reise-/Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- wenn aufgegebenes Reise-/Gepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht. Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit höchstens € 150,- je versicherter Person.

## § 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

### 1. Nicht versichert sind

- EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs
- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- motorgetriebene Land- Luft und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
- Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte,
- Video- und Fotoapparate als aufgegebenes Reise-/Gepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
- Vermögensfolgeschäden.

### 2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Als mitgeführtes Reise-/Gepäck sind Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert;
- Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Zahnsprossen und Prothesen sowie Mobiltelefone jeweils samt Zubehör sind bis zu € 250,- versichert;
- Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 300,-;
- Versicherungsschutz für Schäden am Reise-/Gepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

### 3. Reise-/Gepäck im abgestellten Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reise-/Gepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dachgepäckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dachgepäckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

## § 4 In welcher Höhe leistet ELVIA Entschädigung?

- Im Versicherungsfall erstattet ELVIA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für
  - abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
  - beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
  - Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
  - amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
- Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reise-/Gepäck entsprechen (Versicherungswert). Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

## § 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch straf-

bare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

- Schäden an aufgegebenem Reise-/Gepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reise-/Gepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

## § 6 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

ELVIA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

- den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder
- eine Obliegenheit arglistig verletzt hat, insbesondere in der Schadensanzeige vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn ELVIA dadurch kein Nachteil entsteht.

## Sportgeräte-Schutzbrief inkl. Skibruch-Versicherung

### AVB SG 07 RSF

#### § 1 Was ist versichert ?

Sportgeräte der versicherten Person sind während des Gebrauchs durch die versicherte Person versichert.

#### § 2 Welche Dienste leistet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale innerhalb Europas bei Diebstahl oder Beschädigung von Sportgeräten der versicherten Person?

Bei Diebstahl oder Beschädigung von Sportgeräten der versicherten Person innerhalb Europas bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale Unterstützung zur Vermittlung einer Reparaturwerkstatt oder zur Anmietung eines Ersatzgerätes.

#### § 3 Welche Sportgeräte und welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- motorgetriebene Sportgeräte, Hängegleiter und Segelsurfgeräte jeweils samt Zubehör;
- Schäden durch Abnutzung und Verschleiß.

#### § 4 Welche Kosten sind versichert?

Bis zu € 300,- erstattet ELVIA Reparaturkosten für das beschädigte Sportgerät oder Mietkosten für ein Ersatzgerät.

## Bergungskosten-Versicherung

### VB BK 07 RSF

#### § 1 Welche Kosten trägt ELVIA bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

Sofern nicht über den ASS versichert, leistet ELVIA Ersatz bis zu € 25.000,- für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

## Unfall-Versicherung

### VB RU 07 RSF

#### § 1 Was ist versichert? Was ist ein Unfall?

- ELVIA erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein Unfall während einer Reise oder einer Sport- oder Freizeitaktivität (§ 2 VB AB RSF) zum Tod oder zu dauernder Invalidität der versicherten Person führt.
- Ein Unfall liegt vor,
  - wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
  - wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

- Bei Erfrierungen werden die unter § 5 Nr. 2 genannten Leistungen geboten.

## § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist;
- Unfälle, die der versicherten Person bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;
- Unfälle der versicherten Person bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges, als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere im Einverständnis mit der versicherten Person vorgenommene Eingriffe in ihren Körper, Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
- Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der Unfall während der Reise oder einer Sport- und Freizeitaktivität die überwiegende Ursache ist.

## § 3 Welche Leistung erbringt ELVIA bei Tod der versicherten Person?

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt ELVIA die vereinbarte Versicherungssumme von € 15.000,- an die Erben.

## § 4 Welche Leistung erbringt ELVIA bei dauernder Invalidität der versicherten Person?

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 20 % (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der Invaliditätssumme von € 30.000,-.

- Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität –

- bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Arms	70 %
einer Hand	55 %
eines Daumens	20 %
eines Fingers	10 %
eines Beins	70 %
eines Fußes	40 %
einer Zehe	5 %
eines Auges	50 %
des Gehörs auf einem Ohr	30 %
des Geruchs- oder des Geschmackssinnes	10 %

- Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) bestimmt.

- Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

- Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 a) bis c) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.

- Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dies ist nach Nr. 2 zu bemessen.
- Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad

zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### § 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

1. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
2. Im Todes- oder Invaliditätsfall durch Erfrierungen werden höchstens 10 % der jeweiligen Versicherungssumme gezahlt, vgl. § 1 Nr. 2.

#### § 6 Was ist nach Eintritt eines Unfalls zu unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. sich von den durch ELVIA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt ELVIA;
2. die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

#### § 7 Wann zahlt ELVIA die Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität?

1. Sobald ELVIA die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
2. Erkennt ELVIA den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
3. Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.
4. Die versicherte Person und ELVIA sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von ELVIA mit Abgabe der Erklärung entsprechend Nr. 1, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie ELVIA bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

## Ergänzende Bestimmungen

#### Beschwerden:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

#### Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

## Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

#### Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z.B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z.B. Rechnungen, Belege).

#### Auslandsreise-Krankenversicherung und Notruf-Versicherung:

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die ELVIA Assistance-Notrufzentrale, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und/oder -rezepte ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

#### Gepäck-Versicherung:

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahn stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei ELVIA einreichen müssen. Bei Schäden, die Sie am Urlaubsort feststellen, hilft Ihnen die Reiseleitung, eine schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung zu erhalten.

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

#### Unfall-Versicherung:

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die den Unfall beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie ELVIA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

#### Sportgeräte-Schuttbrief (inkl. Skibruch-Versicherung):

Bitte notieren Sie Namen und Anschriften von Zeugen des Schadenereignisses. Wenden Sie sich bitte an die ELVIA Assistance-Notrufzentrale, wenn Sie bei Schäden innerhalb Europas Unterstützung zum Auffinden einer Reparaturwerkstätte für das beschädigte Sportgerät oder zum Anmieten eines Ersatzgerätes benötigen. Reichen Sie mit der Schadenmeldung bitte die Anschaffungsrechnung für das beschädigte Sportgerät zusammen mit einer Beurteilung des Sportfachgeschäftes zum Schadenumfang ein.

#### Bergungskosten-Versicherung:

Bitte nehmen Sie im Fall von Bergnot und Suchaktionen, bei Unfall und akuter Erkrankung mit stationärer Krankenhausbehandlung – soweit möglich und zumutbar – Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf.

Für eine Rückhol- und Rückführungsaktion ist die Genehmigung der ELVIA einzuholen. Suchaktionen für tödlich verunglückte vermisste Personen sind mit der ELVIA abzustimmen.

## Ihre Hilfe bei Fragen und in Notfällen

#### Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben ...

... kontaktieren Sie einfach unsere Service-Hotline. Wir informieren Sie gerne rund um das Thema DAV Reise-, Sport-, und Freizeitschutz.

Sie erreichen uns werktags außer samstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### Service-Nummer:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24-4 60

Telefax +49 (0) 89 6 24 24-2 44

E-Mail: [service@elvia.de](mailto:service@elvia.de)

#### Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten ...

... richten Sie bitte Ihre Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen und der Angabe Ihrer Policen- und DAV-Mitgliedsnummer sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an:

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft

Schadenabteilung

Ludmillastraße 26

81543 München

Telefonisch oder per E-Mail erreichen Sie uns unter den o. g. Service-Kontaktdaten.

#### Wenn Sie aktive Hilfe im Notfall benötigen ...

... ist die ELVIA Assistance-Notrufzentrale für Sie da. Unser 24-Stunden Notfall-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus 24 Stunden am Tag.

#### Notfall-Nummer:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24-3 93

Telefax +49 (0) 89 6 24 24-2 46

#### Wichtig:

- Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie den Sachverhalt und machen Sie sonstige, für die Erbringung der Hilfe-Leistung notwendige Angaben.